

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Drehtes Stück vom Jahr 1850.

N. XXVI. Ausführungs-Berordnung

zu den Ablösungs-Gesetzen d. d. 6. Mai 1850.

Wir **Friedrich Günther**, Fürst zu Schwarzburg u.
verordnen zur Ausführung des Gesetzes wegen Ablösung der Frohnen, Lehen und
Zinsen vom 27. April 1849 und des Gesetzes über die Ablösung der Erbsen von
demselben Datum und in Berücksichtigung des Gesetzes wegen Reorganisation der
Behörden wie folgt.

§. 1.

Es werden im ganzen Umfange des Fürstenthums drei Ablösungs-Com-
missionen gebildet:

Die erste hat ihren Sitz in Rudolstadt und umfaßt den Bezirk des Landrath-
amtes Rudolstadt.

Die zweite Ablösungs-Commission hat ihren Sitz in Königsee und umfaßt den
Bezirk des Landrathamtes Königsee.

Die dritte Ablösungs-Commission hat ihren Sitz in Frankenhäusen und um-
faßt den Bezirk des Landrathamtes Frankenhäusen.

§. 2.

Die Ablösungs-Commissionen werden gebildet durch den Landrath und durch
einen ihm beigegebenen Commissarius.

Den beiden Landrathämtern der Oberherrschaft wird ein gemeinschaftlicher,
dem Landrathamte der Unterherrschaft ein eigener Commissarius beigeordnet.

§. 3.

Das Verhältniß der Ablösungs-Commissionen ist ein collegialisches.

Der Landrath hat die ganze Geschäftsleitung.